

L 11 AS 149/11 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 5 AS 1058/09

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 149/11 B

Datum

21.03.2011

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Verwerfung einer Beschwerde mangels beschwerdefähiger Entscheidung des SG.

I. Die Beschwerde vom 18.02.2011 wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

In den vom Sozialgericht Bayreuth (SG) übersandten Akten zum Verfahren

S 5 AS 1058/09 - allein dieses ist beim SG nach dessen Auskunft noch rechtshängig - findet sich keine beschwerdefähige Entscheidung durch das SG. Die vom Beschwerdeführer eingelegte "Folter"-Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-06-28